

+++++ EILMELDUNG +++++ „SCHWARZGELD“ UND NUN? +++++

Seit geraumer Zeit wird in den Medien über einen Ankauf einer CD mit Daten von „Steuersündern“ gesprochen. Mit diesem Beitrag sollen Sie, sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, „bösgläubig“ in dem Sinne gemacht werden, dass Sie das mit der Aufdeckung des Schwarzgeldes verbundene wirtschaftliche und persönliche Existenzrisiko einschätzen können.

Als Folge einer Steuerstraftat kommen neben einer möglichen Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe, die nicht abzuschätzende Rufschädigung und die Verpflichtung zur (möglicherweise 10 Jahre rückwirkenden) Nachzahlung der hinterzogenen Steuerbeträge samt Hinterziehungszinsen. Daneben treffen den „Steuersünder“ die entsprechende Kostenlast des Verfahrens und der eigenen Verteidigung. Diese Kosten zählen im Übrigen nicht zu den einkommenssteuerlich abzugsfähigen Steuerberatungskosten (Urteil des Bundesfinanzhof, 1989, BStBl. II 1990, S.20). Neben diesen Folgen können Rechtsfolgen der „Steuerunehrlichkeit“ darüber hinaus sein, dass beispielsweise eine Waffenbesitzkarte entzogen oder der Jahresjagdschein eingezogen wird.

„Schwarzgeld“ entsteht u.a. dann, wenn steuerpflichtiges Einkommen oder Vermögen gegenüber der Finanzbehörde nicht oder nicht vollständig offen gelegt wird. Eine Steuerstraftat kommt auch dann in Betracht, wenn Steuern dadurch verkürzt wurden, dass Steuern nicht rechtzeitig festgesetzt werden konnten. Gerade dieses birgt die Gefahr für den Steuerpflichtigen, dass die Nichtabgabe einer Einkommensteuererklärung oder das Unterbreiten von falschen Angaben zur Herabsetzung der Vorauszahlung eine Steuerhinterziehung darstellen kann.

Im Bereich des Steuerstrafrechtes gelten die allgemeinen Gesetze über das Strafrecht, soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen. Die grundsätzliche Straferwartung bei Steuerhinterziehung beträgt Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.

Bezüglich der Strafzumessung ist die Höhe des Hinterziehungsbetrages ein Strafzumessungsgrund von ganz besonderem Gewicht. Die Strafhöhe wird also maßgeblich auch vom Steuerschaden bestimmt. Bezüglich der zu erwartenden Strafe stellte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 02. 12. 2008 (Az.: 1 StR 416/08) klar, dass § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO indizielle Bedeutung zukommt. Danach ist bei einer Hinterziehung im „großen Ausmaß“ in der Regel nur eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Die Freiheitsstrafe bewegt sich dann in einem Rahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Der BGH führte aus, dass ein derartig großes Ausmaß bereits dann vorliegen kann, wenn der Steuerschaden über 50.000 € liegt.

Dieses bedeutet, dass jedenfalls bei einem sechsstelligen Hinterziehungsbetrag die Verhängung einer Geldstrafe nur bei Vorliegen von ganz gewichtigen

Milderungsgründen nach Schuld und Tat angemessen sein kann. Bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe kommt hingegen eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründen in Betracht.

Derartige Milderungsgründe können darin liegen, wenn sich der Täter im Tatzeitraum im wesentlichen „steuerehrlich“ verhalten hat und die Tat nur einen verhältnismäßig geringen Teil seiner steuerlich relevanten Betätigungen betrifft. Bedeutsam ist hier also das Verhältnis der verkürzten zu den gezahlten Steuern. In die vorzunehmende Gesamtwürdigung ist auch die Lebensleistung und das Verhalten des Täters nach Aufdeckung der Tat einzubeziehen, insbesondere ein Geständnis verbunden mit einer Nachzahlung der verkürzten Steuern.

Fazit:

Mit der Selbstanzeige bietet der Staat dem Täter die Möglichkeit der (rückwirkenden) Straffreiheit, wenn er die unrichtigen und unvollständigen Angaben berichtigt, ergänzt oder nachholt. Voraussetzung für die Legalisierung von Schwarzgeld und damit der Straffreiheit ist allerdings die Nachentrichtung der hinterzogenen Steuerbeträge innerhalb einer vom Finanzamt gesetzten – angemessenen – Frist. Bei einer Steuerhinterziehung über Jahre hinweg gilt dieses für die letzten zehn Steuerveranlagungsjahre, da die Festsetzungsverjährung im Hinblick auf die Steuerhinterziehung in diesem Maße verlängert ist. Zudem sind Hinterziehungszinsen zu zahlen, die den Vorteil der verspäteten Zahlung der Steuer ausgleichen sollen.

Gegebenenfalls können die Hinterziehungszinsen auch noch nach dem Tode des „Steuersünders“ festgesetzt werden, wobei die Zahlungspflicht die Erben trifft.

Eine Straffreiheit setzt aber eine wirksame Selbstanzeige voraus. Eine wirksame Selbstanzeige ist dann nicht mehr möglich, wenn die Steuerhinterziehung zum Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Steuerpflichtige dieses wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage hätte wissen müssen. Der Gesetzgeber will hiermit lediglich die freiwillige Offenbarung prämiieren. Die „Offenlegung“ nach der Entdeckung wird jedoch strafmildernd im Rahmen eines Geständnisses bei der Strafhöhe zu berücksichtigen sein. Es kann also eine Frage von Stunden sein, ob man straffrei bleibt oder ganz empfindliche Strafen zu erwarten hat.

Um in den Genuss der Straffreiheit zu kommen, ist es daher von entscheidender Bedeutung, sehr schnell und umfassend zu handeln.